



Nr. 2/2012

vom 01.04.2012

1. *Änderung vom 10.05.2012 (neue Fachliche Hinweise SGB II zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)*
2. *Änderung vom 16.07.12 (Wegfall der regionalen Beschränkung)*
3. *Änderung vom 20.07.2016: Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zu MPAV SGB II aufgrund Weisung 20160718*
4. *Änderung zum 01.08.2017: COSACH- neuer Pflichteintrag bei MPAV - Förderentscheidung dokumentieren*
5. *Änderung zum 01.06.2020: Aktualisierung aufgrund der Weisung 202005002 v. 04.05.2020 und der Fachlichen Hinweise*
6. *Anpassung der Fachlichen Weisungen § 45 SGB III zum 01.01.2022: Anpassung der Vermittlungsvergütung § 45 Absatz 6 Nr. 3 SGB III auf 2.500 € /3000 €*

Geschäftsanweisung Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV)

Zielformulierung

Ziel der Förderung mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV) ist es, die Chancen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) auf Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich zu verbessern.

Die aktuellen Fachlichen Hinweise zu MPAV SGB II sind im Intranet zu finden:

[Maßnahmen bei einem Träger – private Arbeitsvermittler \(MPAV\)](#)



Der gesetzliche Ermessensspielraum wird durch die vorliegenden Weisungen lediglich grundsätzlich eingeschränkt. Förderungen, die über die festgelegten Pauschalbeträge hinausgehen bedürfen der Zustimmung.

1. Rechtsnatur

Mit Ausstellung eines AVGS-MPAV wird dem/der eLb gegenüber das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III bescheinigt. Es handelt sich um eine verbindliche Förderzusage i.S. einer Zusicherung gem. § 34 SGB X.

Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines AVGS-MPAV handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der IFK darüber, ob die Leistung zur Eingliederung notwendig ist. Die Entscheidung ist aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen und in CoSach (Registerkarte „Förderung entscheiden“) sowie VerBIS zu dokumentieren.

2. Förderfähiger Personenkreis

- Zum förderfähigen Personenkreis zählen grundsätzlich alle eLb nach dem SGB II.
- Für Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Aufstocker), werden Eingliederungsleistungen ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit (AA) erbracht.
- Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker) können einen AVGS-MPAV nur erhalten, wenn sie bereits durch den Arbeitgeber gekündigt wurden.
- Ein AVGS-MPAV kann nur dann für Rehabilitanden ausgestellt werden, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist und die gE einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag des Reha-Trägers BA zugestimmt hat.



- Näheres hierzu ist in der Kooperationsvereinbarung Reha der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter Lübeck festgehalten: \\Dst.baintern.de\dfs\135\Ablagen\D13502-JC-Lu-beck\05_Mu\04_Zielgruppen\Reha\Kooperationsvereinbarung_Reha\181204_Kooperationsvereinbarung_Reha_135.docx
- Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen, da § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III nur die Vergütung der Arbeitsvermittlung ermöglicht.
- Teilnehmende an einer Maßnahme nach 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 SGB III sollen einen AVGS-MPAV nur erhalten, wenn dies die individuelle Integrationsstrategie unterstützt.

3. Ausstellung eines AVGS-MPAV

3.1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Ausstellung des AVGS-MPAV sind kumulativ zu betrachten:

- Der/die eLb gehört zum förderfähigen Personenkreis.
- Der AVGS-MPAV muss zur Eingliederung des/der eLb notwendig sein.
- Der/die eLb ist zum Zeitpunkt der Ausstellung des AVGS-MPAV noch nicht erfolgreich in die neue Tätigkeit vermittelt. Dabei ist eine erfolgreiche Vermittlung erst mit tatsächlicher Beschäftigungsaufnahme anzunehmen.
- Der Einsatz des AVGS-MPAV ist als wirtschaftlich anzusehen.

3.2. Ablehnung

Bei Ablehnung der Förderung ist durch die IFK ein Ablehnungsbescheid zu erstellen.

3.3. Gültigkeit

Der Gültigkeitsbeginn des AVGS-MPAV entspricht in der Regel dem Tag der Antragstellung, Ausnahmen sind zu dokumentieren.

Die Gültigkeitsdauer soll auf drei Monate befristet werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag/Sonntag/Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet. Die Ausstellung eines neuen AVGS-MPAV nach Ablauf der Befristung ist nach Prüfung der Voraussetzungen möglich.

Die Gültigkeit erlischt

- mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder
- mit Ablauf der im AVGS-MPAV angegebenen Befristung oder



- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II).

3.4. Regionale Beschränkung

Die IFK entscheidet über die regionale Beschränkung des AVGS-MPAV hinsichtlich der Vermittlungsregion, die für den/die eLb in Frage kommt.

3.5. Höhe der Vergütung

Die Vergütung für eine erfolgreiche Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beträgt € 2.500 € (§ 45 Abs. 6 Satz 3 SGB III).

Eine erhöhte Vergütung von bis zu einer Höhe von 3.000 € kann bei Langzeitarbeitslosen (§ 18 SGB III) und behinderten Menschen (§ 2 Abs. 1 SGB IX) festgelegt werden. Entscheidung über die tatsächliche individuelle Förderhöhe ist zu begründen (§ 35 SGB X) und zu dokumentieren. Die Festlegung einer erhöhten Vergütung ist nur mit Zustimmung der Teamleitung zulässig.

4. Vergütung (Antrag und Prüfung) eines AVGS-MPAV

Die Entscheidung über die das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen obliegt der IFK. Die Prüfung erfolgt anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen, die durch den PAV einzureichen sind.

Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers zu richten: Wird für den/die eLb ein Eingliederungszuschuss (EGZ) beantragt, sind vor Auszahlung der Vermittlungsvergütung die Angaben auf der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung sowie dem Antrag auf EGZ abzugleichen und ggf. vorhandene Abweichungen aufzuklären.

Die Zahlung der Vergütung kann nur für eine erfolgreiche Vermittlung gezahlt werden. Diese liegt vor, wenn

- Ein gültiger Vermittlungsvertrag vorliegt und
- Der Antrag auf Aufzahlung vorliegt sowie
- Der AVGS-MPAV und
- zu jedem relevanten Stichtag eine gültige Trägerzulassung vorlag und
- Die Arbeitsaufnahme innerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MPAV erfolgte (maßgebliches Ereignis ist hierbei die Beschäftigungsaufnahme) und



- Das vermittelte Beschäftigungsverhältnis versicherungspflichtig ist und es nicht gegen ein Gesetz (z.B. Mindestlohngesetz) oder die guten Sitten verstößt.

5. Verfahren

5.1. CoSach

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen für die Ausstellung des AVGS-MPAV sowie dessen Ausstellung (Druck der BK-Vorlage) erfolgen in COSACH, Verfahrenszweig AMP. Das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen (Vermittlungsvergütung) wird ebenfalls in COSACH dokumentiert.

5.2. Zentrale BK-Vorlagen

Es stehen zentrale BK-Vorlagen zum AVGS-MPAV zur Verfügung. Diese lassen sich aus COSACH heraus aufrufen. Hierbei hat die BK-Vorlage zum AVGS-MPAV selbst eine besondere Bedeutung, weil sie den eigentlichen Gutschein darstellt und die erforderlichen Konditionen enthält.

5.3. Dokumentation

Da es sich bei dem AVGS-MPAV um eine Ermessensleistung handelt, sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen aussagekräftig und nachvollziehbar durch die IFK zu begründen.

5.4. Bearbeitung im Team 360

Die Auszahlung der Vermittlungsvergütung erfolgt durch das Team 360 entsprechend der Fachlichen Weisungen zu einer privaten Arbeitsvermittlung (Intranet). Die Ablehnung der Vermittlungsvergütung erfolgt ebenfalls durch Team 360.

6. Inkrafttreten

Diese ermessenslenkenden Weisungen gilt für Förderentscheidungen, die ab dem 01.06.2020 getroffen werden.

(Tag)

